

# Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen auf dem Bendplatz

# 1 Anwendungsbereich

Die vorliegenden "Sicherheitsbestimmungen" des Eigenbetriebs der Stadt Aachen – Eurogress Aachen – (nachfolgend "Eigenbetrieb" genannt) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen in und auf dem Gelände der durch den Eigenbetrieb betriebenen Veranstaltungsräume und -flächen (nachfolgend "Versammlungsstätte" genannt). Sie beruhen auf den Anforderungen der Nordrhein-Westfälischen Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO) und legen die versammlungsstättenrechtlichen Pflichten zur Durchführung von Veranstaltungen zwischen dem Eigenbetrieb und Veranstalter\*in nach Maßgabe der Vorschrift des § 38 Absatz 5 SBauVO verbindlich fest. Dienstleistungsunternehmen von Veranstalter\*in sind zur Einhaltung der sicherheits- und brandschutztechnischen Anforderungen durch Veranstalter\*in zu verpflichten.

Ergänzende Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baurechtsbehörde, der Brandschutzdienststelle, der Polizei und durch den Eigenbetrieb gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung besondere Risiken für Personen und Sachwerte ergeben.

## 2 Anzeige- und Genehmigungspflichten

# 2.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung

Veranstalter\*in ist verpflichtet, dem Eigenbetrieb bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung alle organisatorischen und technischen Details, den Beginn der Veranstaltung, die Einlasszeiten, das Ende der Veranstaltung, die Aufplanung der Halle(n), Räume und Flächen (nachfolgend "Versammlungsstätte" genannt) schriftlich mitzuteilen und mit dem Eigenbetrieb abzustimmen. Der Eigenbetrieb behält sich vor, Veranstalter\*in zur Erhebung dieser Daten eine (elektronische) Datenmaske zur ausschließlichen Nutzung für diese Veranstaltung zur Verfügung zu stellen, in der alle notwendigen Veranstaltungsdaten einzutragen sind. Der Eigenbetrieb behält sich vor, diese Daten an die mit der Veranstaltung befassten Behörden und Stellen (Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr, Bauordnungsamt, Sanitäts/Rettungsdienst und privater Sicherheitsdienst) zu übermitteln. Zu den von Veranstalter\*in verlangten Daten zählen insbesondere:

- der Name und die persönlichen Kontaktdaten einer entscheidungsbefugten Vertreter\*in, die während der Veranstaltung anwesend ist
- ob sie Verantwortliche für Veranstaltungstechnik mitbringt, die den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung beaufsichtigen
- die Größe und Anordnung von ggf. aufzubauenden Szenenflächen, Bühnen, Tribünen, Laufstegen, Vorbühnen, Podien und vergleichbaren Aufbauten
- Bühnenanweisung mit sämtlichen Aufbauhinweisen
- die genaue Aufplanung der Veranstaltung insbesondere mit Angaben zur gewünschten Anordnung von Tischen und Stühlen, zu Ausstellungsständen. Szenenflächen. Podien und vergleichbaren Aufbauten
- die maximal erwartete Gästezahl
- ob Taschen- und Einlasskontrollen vorgesehen sind
- ob feuergefährliche Handlungen, pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (zusätzliche Genehmigungspflicht ist zu beachten)
- die vorgesehenen Akkreditierungs-, Kontroll-, und ggf. notwendigen Sicherheitsmaßnahmen für den Einlass

Auf Grundlage der Angaben von Veranstalter\*in erfolgt durch den Eigenbetrieb im Vorfeld der Veranstaltung eine Sicherheitsbeurteilung, auf deren Grundlage die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und insbesondere die Notwendigkeit sowie die Anzahl von qualifiziertem Veranstaltungspersonal und von externen Einsatzkräften (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnungsdienst) geplant wird (vgl. §§ 40 bis 43 SBauVO). Sollte Veranstalter\*in verspätete, keine oder unvollständige Angaben machen, kann der Eigenbetrieb von einem erhöhten Veranstaltungsrisiko ausgehen.

Alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten (z.B. Personalkosten für eine erhöhte Anzahl von Sicherheitskräften) sind von Veranstalter\*in zu tragen.



Unrichtige Angaben können zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung führen.

# 2.2 Genehmigungen und Abnahmen

Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage von behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen mit einer festgelegten maximalen Gästekapazität. Änderungen der Nutzungsart sowie Abweichungen von den bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen z. B. durch Änderung der Anordnung der Bestuhlung oder der Rettungswegführung sowie der Aufbau von Zelten, Podien, Tribünen, Sonderkonstruktionen, fliegenden Bauten bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Eigenbetrieb. Entsprechende Maßnahmen sind in der Regel baurechtlich genehmigungspflichtig und müssen durch die Baurechtsbehörde und die Branddirektion abgenommen werden.

#### 2.3 Kosten behördlicher Genehmigungen und Abnahmen

Für die vorstehenden und alle nachfolgend in den Sicherheitsbestimmungen als anzeige- oder genehmigungspflichtig bezeichneten Vorhaben kann die Vorlage von Unterlagen, Plänen, Zeugnissen, Prüfbescheinigungen, Gutachten sowie bau- und brandschutztechnische Abnahmen gegenüber dem Veranstalter gefordert werden. Dauer und Kosten des Genehmigungsverfahrens einschließlich des Risikos der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters. Die Kosten für behördliche Abnahmen trägt ebenfalls Veranstalter\*in.

#### 3 Verantwortliche Personen, Externe Dienste, Hausrechte

### 3.1 Verantwortung von Veranstalter\*in

Veranstalter\*in ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung und hat dafür zu sorgen, dass die maximal zulässige Gästekapazität in den überlassenen Veranstaltungsräumen und Veranstaltungsflächen eingehalten wird. Eine Überbelegung ist strengstens verboten. Veranstalter\*in trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte bezüglich der von ihr oder durch beauftragte Dritte eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Auf- und Einbauten, Abhängungen, verlegten Kabel und bühnen-, studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen für die Dauer der Nutzung der Versammlungsstätte. Veranstalter\*in hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sowie der Betriebsvorschriften der SBauVO und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), insbesondere der DGUV V17/18 "Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen" einzuhalten.

Die Beachtung aller weiteren für die Veranstaltung geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsschutzgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes NW, der Gewerbeordnung sowie der immissionsschutz- und abfallrechtlichen Bestimmungen obliegt Veranstalter\*in ebenfalls in eigener Verantwortung.

Veranstalter\*in ist verpflichtet, das für die Versammlungsstätte bestehende Sicherheitskonzept zu beachten und in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb umzusetzen. Soweit es für die jeweilige Veranstaltung erforderlich ist, erhält Veranstalter\*in die erforderlichen Unterlagen des Sicherheitskonzepts zur ausschließlichen Nutzung für die Veranstaltung. Der Eigenbetrieb ist berechtigt, für Veranstaltungen mit besonderen Risiken die Aufstellung und Umsetzung eines veranstaltungsspezifischen Sicherheitskonzepts von Veranstalter\*in zu verlangen.

# 3.2 Entscheidungsbefugte Vertreter\*in von Veranstalter\*in

Veranstalter\*in hat dem Eigenbetrieb eine entscheidungsbefugte Person zu benennen (siehe hierzu Nr.1.1), die während der Auf- und Abbauphase und während des Veranstaltungsbetriebs als Veranstaltungsleiter\*in anwesend ist und die Verpflichtungen nach den Vorschriften des § 38 Absatz 1 bis 4 SBauVO wahrnimmt. Veranstaltungsleiter\*in hat an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Auf Anforderung des Eigenbetriebs hat Veranstaltungsleiter\*in von Veranstalter\*in vor der Veranstaltung an einer Abstimmung/Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen.

Veranstaltungsleiter\*in ist zudem verpflichtet, bei allen Sicherheitsgesprächen, insbesondere zu den von der Feuerwehr und/oder Polizei und/oder vom Eigenbetrieb für erforderlich gehaltenen Sicherheitskonferenzen. anwesend



zu sein.

Veranstaltungsleiter\*in von Veranstalter\*in hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen, ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit der vom Eigenbetrieb benannten Chef\*in vom Dienst (CvD) in Vertretung vom Eigenbetrieb, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauaufsicht, Ordnungsamt, Sanitätsdienst) zu treffen. Veranstaltungsleiter\*in von Veranstalter\*in ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn die Betriebsvorschriften der SBauVO nicht eingehalten werden (können).

Veranstaltungsleiter\*in von Veranstalter\*in hat die externen Stellen (Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst) und CvD des Eigenbetriebs unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Sicherheit oder die Gesundheit von Personen gefährdet oder beeinträchtigt sind.

Name und Telefon-Nummer von Veranstaltungsleiter\*in sind mit Abschluss des Veranstaltungsvertrags, spätestens jedoch vier Wochen vor der Veranstaltung, dem Eigenbetrieb schriftlich mitzuteilen.

Veranstaltungsleiter\*in von Veranstalter\*in wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch eine vom Eigenbetrieb benannte CvD unterstützt. CvD vom Eigenbetrieb steht weiterhin und uneingeschränkt - neben Veranstaltungsleiter\*in von Veranstalter\*in - die Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte zu.

## 3.3 Verantwortung des Eurogress Aachen

Der Eigenbetrieb und die von ihr beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet, stichprobenweise zu kontrollieren, ob Veranstalter\*in die Betriebsvorschriften der SBauVO und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen einhält. Hierzu ist ihnen jederzeit Zugang zu den Veranstaltungsräumen und -flächen zu gewähren.

# 3.4 Einlass, Sicherheits- und Ordnungsdienst, Tour-Security

Dem Sicherheits- und Ordnungsdienst obliegen die in der SBauVO festgelegten Aufgaben. Er wird auf Kosten von Veranstalter\*in durch den Eigenbetrieb bestellt. Die Anzahl des notwendigen Ordnungsdienstpersonals wird unter anderem durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Gäste, potenzielle Veranstaltungsrisiken, externe Bedrohungsgefahren und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Behörden bestimmt. Die Mitteilung der genauen Anzahl der erforderlichen Einlass- und Ordnungsdienstkräfte durch den Eigenbetrieb erfolgt deshalb regelmäßig erst kurz vor der jeweiligen Veranstaltung auf Grundlage der durchgeführten Sicherheitsbeurteilung für die Veranstaltung. Soweit möglich, wird Veranstalter\*in die voraussichtlich erforderliche Anzahl der Ordnungskräfte auf Anforderung auch bereits bei Vertragsabschluss genannt.

Soweit Veranstalter\*in eine eigene "Tour-Security" als Personenschutz für Künstler\*innen etc. einsetzt, bleibt der Eigenbetrieb nach Maßgabe der Festlegungen zu Ziffer 3.6 anweisungsberechtigt.

### 3.5 Feuerwehr (Brandsicherheitswache) und Sanitätsdienst

Diese Dienste werden vor der Veranstaltung vom Eigenbetrieb auf Grundlage der durchgeführten Sicherheitsbeurteilung für die Veranstaltung verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Gäste, den veranstaltungsspezifischen Sicherheitsbestimmungen und den behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Veranstalter\*in hat die Kosten für diese Dienste zu tragen.

#### 3.6 Ausübung des Hausrechts

Veranstalter\*in nimmt auf Grundlage der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und der geltenden Hausordnung neben dem Eigenbetrieb innerhalb der überlassenen Räume und Flächen das Hausrecht gegenüber den Veranstaltungsbesucher\*innen und beauftragten Dritten wahr. Der Eigenbetrieb übt weiterhin das Hausrecht gegenüber Veranstalter\*in und neben Veranstalter\*in gegenüber Gästen und Dritten während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsflächen aus. Die beauftragten Ordnungsdienstkräfte unterstützen bei der Durchsetzung des Hausrechts.



Verstöße gegen die Platzordnung, die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen, gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen sind durch Veranstalter\*in unverzüglich abzustellen. Der Eigenbetrieb ist zur Ersatzvornahme auf Kosten von Veranstalter\*in berechtigt, wenn diese nach vorheriger Aufforderung nicht unverzüglich tätig wird.

Ist eine Ersatzvornahme nicht möglich oder unzumutbar, verweigert Veranstalter\*in die Durchführung der Ersatzvornahme oder lehnt eine Kostenübernahme ab, kann der Eigenbetrieb von Veranstalter\*in als Ultima Ratio die Räumung und Herausgabe der überlassenen Veranstaltungsbereiche verlangen. Kommt Veranstalter\*in einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Eigenbetrieb berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung einschließlich Räumung anzuordnen und auf Kosten und Gefahr von Veranstalter\*in durchführen zu lassen.

#### 4 Sicherheits- und brandschutztechnische Betriebsvorschriften

## 4.1 Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

### 4.1.1 Befahren des Geländes

Auf dem gesamten Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung StVO. Schrittgeschwindigkeit ist auf dem gesamten Gelände einzuhalten. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr. Der Eigenbetrieb hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren. Je nach Entwicklung des Aufbau- und Abbaugeschehens durch zeitgleich stattfindende andere Veranstaltungen, kann das Gelände zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden.

## 4.1.2 Feuerwehrbewegungszonen

Die mit Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Rettungswegen, Aufstellflächen und Sicherheitsflächen abgestellt sind, können jederzeit auf Kosten und Gefahr von Besitzer\*in entfernt werden. Hydranten auf dem Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

#### 4.2 Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen

## 4.2.1 Technische Einrichtungen des Eurogress Aachen

Alle vorhandenen, fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur vom Personal des Eigenbetriebs bzw. durch vertraglich zugelassene mit dem Eigenbetrieb verbundene Servicefirmen bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an die Versorgungsnetze (z. B. Strom, Wasser, Telekommunikation) des Eigenbetriebs. Sofern nicht anderweitig vereinbart, hat Veranstalter\*in keinen Anspruch darauf, dass der Eigenbetrieb eigene installierte technische Einrichtungen aus den Veranstaltungsräumen entfernt.

#### 4.2.2 Technische Einrichtungen von Veranstalter\*in

Die von Veranstalter\*in bzw. von ihr beauftragten Firmen eingebrachten technischen Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV V17/18 und DGUV V3 bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische (Schalt-) Anlagen dürfen für Gäste nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden.

Sämtliche eingebrachten technischen Einrichtungen von Veranstalter\*in bzw. der von ihr beauftragten Firmen müssen den gültigen VDE-Vorschriften und den in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechen.

#### 4.2.3 Ein- und Aufbauten, Szenenflächen, Sonderbauten

Alle Ein- und Aufbauten in der Versammlungsstätte sowie der Aufbau fliegender Bauten im Freigelände sind anzeige- und ggf. genehmigungspflichtig. Veranstalter\*in obliegt die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich aller von ihr genutzten Flächen einschließlich eingebrachter Ein- und Aufbauten. Die Wirkung von brandschutztechnischen Einrichtungen (z.B. automatische Feuerlöscheinrichtungen, Rauchschürzen) darf durch Ein- und Aufbauten nicht beeinträchtigt werden. Ein- und Aufbauten sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Unterkonstruktion der Fußböden von Podien, Szenenflächen und Tribünen muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.



Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen in keinem Fall verwendet werden. Die DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) ist zu beachten. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die Baustoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials können verlangt werden.

#### 4.2.4 Glas

Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe (160 cm) zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß "Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)" einzuhalten.

#### 4.3 Besondere Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

# 4.3.1 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik

Die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, pyrotechnischen Gegenständen, Explosions- und anderen leicht entzündlichen Stoffen ist verboten. Das Verbot gilt nicht, soweit die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und Veranstalter\*in die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit dem Eigenbetrieb und der zuständigen Behörde abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über Inhaber\*in des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Veranstalter\*in ist für die Einholung der Genehmigung verantwortlich. Die entstehenden Kosten für die behördlichen Genehmigungen und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen ebenfalls zu Lasten von Veranstalter\*in.

#### 4.3.2 Elektrokabel

Elektrokabel müssen so verlegt werden, dass es nicht zu einer gefährlichen Erwärmung kommen kann (abgewickelt, großflächig verteilt und ausreichend durchlüftet). Auf mögliche Stolpergefahren durch Kabel, Schläuche oder Rampen muss durch eine auffällige Kennzeichnung hingewiesen werden.

### 4.3.3 Verwendung von Luftballons, Drohnen und ferngelenkten Flugobjekten

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten einschließlich Drohnen in den Hallen und im Freigelände muss im Vorfeld beantragt und vom Eigenbetrieb genehmigt werden. Während der Anwesenheit von Gästen in den Hallen und im Freigelände ist der Einsatz von Flugobjekten und Drohnen grundsätzlich verboten. Der Betrieb entsprechender Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern oder beschädigen.

#### 4.4 Arbeitssicherheit. Gesundheits- und Umweltschutz

## 4.4.1 Arbeitssicherheit

Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV V1 "Prävention", DGUV V3 und der DGUV V17/18 sowie der DGUV-Informationen der "Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen" durchzuführen. Veranstalter\*in und die von ihr beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Veranstalter\*in und die von ihr beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer in der Versammlungsstätte anwesender Personen kommt. Gefahrenstellen und Schutzmaßnahmen (Ver- und Gebote) müssen gemäß ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" – bei Bedarf auch nur kurzzeitig – gekennzeichnet werden. Soweit erforderlich hat Veranstalter\*in für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat Veranstalter\*in die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich beim Eigenbetrieb zu melden.

#### 4.4.2 Lautstärke, Gehörschutz

Veranstalter\*innen von Musikdarbietungen, bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer\*innen notwendig sind.



Durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke ist sicherzustellen, dass Gäste und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden (u.a. Hörsturzgefahr). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905 "Veranstaltungstechnik – Tontechnik -" Teil 5: "Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik". Sie ist von Veranstalter\*in zu beachten. Veranstalter\*in hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z. B. Ohrstöpsel) kostenlos bereit zu stellen und den Besucher\*innen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch zu hohe Schalldruckpegel eine Schädigung von Gästen erfolgen kann. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

#### 4.4.3 Lärmschutz für Anwohner\*innen

Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung für Anwohner\*innen im Umfeld der Versammlungsstätte kommen. An Werktagen vor 6:00 Uhr und nach 22:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen müssen lärmverursachende Tätigkeiten vermieden werden. Insbesondere beim Be- und Entladen im Bereich der Bühnenzugänge ist auf die Vermeidung von Belästigungen zu achten.

Bei Zuwiderhandlungen können Auf- und Abbauarbeiten sowie die Veranstaltung eingeschränkt werden. Gegebenenfalls bei Zuwiderhandlung erhobene Buß- oder Ordnungsgelder sind von Veranstalter\*in zu entrichten.

### 4.4.4 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und mit dem Eigenbetrieb abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 und DGUV Information 203-036 "Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke" zu beachten. Laseranlagen der Klassen 3R, 3B und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen und auf Anforderung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit auf Kosten von Veranstalter\*in prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist dem Eigenbetrieb vor der Veranstaltung vorzulegen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung einer vor Ort anwesenden für Laserschutz beauftragten Person beizufügen.

#### 4.4.5 Umgang mit Abfällen

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) so weit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Veranstalter\*in ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Veranstalter\*in hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihr oder durch ihre Auftragnehmer\*innen auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wieder verwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem des Eigenbetriebs entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfall) ist der Eigenbetrieb unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung über zugelassene Servicepartner\*innen des Eigenbetriebs zu veranlassen.

#### 4.4.6 Abwasser

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Reinigungsarbeiten sind stets mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen.

#### 4.4.7 Umweltschäden

Umweltschäden sowie Verunreinigungen auf dem Gelände (z.B. durch auslaufendes Benzin, Ol, Gefahrstoffe) sind unverzüglich dem Eigenbetrieb zu melden.



# 4.4.8 Abgase

Abgase jeglicher Art sind nach Möglichkeit zu vermeiden oder auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Der Betrieb von Verbrennungsmotoren, Aggregaten, Gasturbinen ist vor Einbringung und Betrieb anzuzeigen.